



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB)

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Energieerzeugung durch Kohleenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels Photovoltaikanlagen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Truppenübungsplatz und damit um eine Konversionsfläche aus militärischer Nutzung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG 2023, welches zum 01. Januar 2023 in Kraft trat. Die Fläche liegt innerhalb eines Waldstückes, östlich von Oranienbaum und südlich der Bundesstraße 107. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Oranienbaum Flur 12, Flurstück 2 (tlw.) und hat eine Fläche von ca. 8,51 ha.

Im, zum Zeitpunkt der Erstellung, rechtswirksamen Flächennutzungsplan war die vorgesehene Fläche als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln ließ, wurde im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert. Die Änderung des FNP erfolgte parallel zum o. g. Bebauungsplan (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO) dar.

Die Änderung wurde am 27.01.2025 durch den Landkreis Wittenberg mit dem AZ: 63-00056-2025-40 genehmigt. Somit gilt der vorliegende Bebauungsplan als aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wurde entsprochen.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss BV 103/20 gem. §§ 1 und 2 BauGB erfolgte am 26.03.2021 und wurde im Amtsblatt Nr. 11/2021 am 03.11.2021 veröffentlicht.

Der Vorentwurf Mai 2022 des Bebauungsplans 14/2021 mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurde vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 26.07.2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Veröffentlichung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 09/2022 vom 07.09.2022. Die öffentliche Auslegung diente einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die öffentliche Auslegung fand vom 14.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022 statt. Zugleich wurden mit dem Schreiben vom 08.09.2022 die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahmen zum Vorentwurf abzugeben.

Die in den Stellungnahmen enthaltenen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in die Entwurfsfassung eingearbeitet.

Die Entwurfsfassung Dezember 2022 des Bebauungsplans 14/2021 mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Anhang 1 zum AFB sowie das Protokoll des Ortstermins am 29.11.2021 zum Bebauungsplan PVA wurden vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 21.03.2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss BV 117/2023 wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 04/2023 vom 05.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte vom 12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023. Mit dem Schreiben vom 11.04.2023 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.



Alle in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen weiteren relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gegeneinander abgewogen und in der Satzungsfassung, Stand August 2024 berücksichtigt.

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2024 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss (Beschluss: 035/2024 vom 17.12.2024).

Der Stadtrat in dieser öffentlichen Sitzung am 17.12.2024 den Bauungsplan Nr. 14/2024 bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen Teil (B) als Satzung. Die Begründung einschl. des Umweltberichtes, der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Anhang sowie der Anhang Protokoll zum Ortstermin wurden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Nach Mitteilung des Abwägungsergebnisses zum Entwurf teilte der Landkreis Wittenberg mit Schreiben vom 26.02.2025, AZ: 63-01262-2023-40 die Beanstandung des Abwägungsergebnisses mit. Die Gründe für die Beanstandung, erfolgte Ergänzungen in der Satzungsfassung zum Bauungsplan bedürfen gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 einer erneuten Auslegung der (geänderten) Unterlagen und eine erneute Einholung der Stellungnahmen.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 29.04.2025 erfolgte die Aufhebung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses BV 035/2024 mit dem Beschluss 082/2025.

Der 2. Entwurf des Bauungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Protokoll des Ortstermins am 29.11.2021 wurden vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 29.04.2025 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung fand vom 05.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025 statt. Der Beschluss BV 083/2025 wurde im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nummer 06/2025 vom 04. Juni 2025 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Schreiben vom 02.06.2025 wurden die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum 2. Entwurf abzugeben.

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 den Abwägungsbeschluss BV 104/2025 gefasst.

Weiterhin beschloss der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 den Bauungsplan Nr. 14/2024 bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen Teil (B) als Satzung – BV 105/2025. Die Begründung einschl. des Umweltberichtes, der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Anhang sowie der Anhang Protokoll zum Ortstermin wurden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Die Öffentlichkeit und die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hatten drei Mal die Möglichkeit, ihre Hinweise, Anregungen und Bedenken in das Verfahren einzubringen. Die Sitzungen des Stadtrates waren öffentlich, so dass die Öffentlichkeit über den jeweiligen Bearbeitungsstand immer informiert war.

Der ausführliche Umweltbericht in den Fassungen Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschließlich des Anhanges in der Fassung Entwurf und 2. Entwurf waren feste Bestandteile der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der öffentlichen Auslegungen sowie der Beratungen und der Beschlüsse. Das gilt ebenso für das Protokoll des Ortstermins am 29.11.2021, in dem u.a. Abstimmungen mit der Unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg erfolgten.



2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Der umfassende Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einschließlich Anhang sind feste Bestandteile der Fassung Vorentwurf bzw. Entwurf und 2. Entwurf des Bebauungsplans. Der Umweltbericht wurde dem jeweiligen Bearbeitungsstand angepasst wie auch die Begründung.

2.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht beschreibt, analysiert und bewertet umfassend die Umweltbelange, insbesondere die relevanten Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt insbesondere hinsichtlich der Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Natura 2000, Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz und Immissionsschutzgesetz sowie deren Einhaltung in Bezug auf den Bebauungsplan 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“.

Ein unerlässlicher Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, insbesondere auf die Schutzgüter: Mensch, Pflanzen, Tiere und Artenschutz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter. Er veranschaulicht die Wechselwirkungen sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Er stellt ferner die Entwicklungsprognosen auf und beschreibt die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Er prüft auch Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans und kommt zur Schlussfolgerung, dass keine Konflikte durch die geplante Nutzung der ehemals militärisch genutzten Fläche durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes 14/2012 bestehen.

Die zurzeit mit Gebäuderesten, versiegelten Flächen, ehemaligen Lagerplätzen, Wiesen und Wald belegte Fläche, stellt einen sinnvollen Standort für Photovoltaikanlagen dar.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage befindet sich auf einer militärischen Konversionsfläche, welche durch eine städtebauliche Maßnahme der Nutzung von erneuerbaren Energien zugeführt werden soll.

Auch ist die Nutzung des ehemaligen Militärstandortes gegenüber der Inanspruchnahme unveränderter Flächen eher im Sinne des Bodenschutzes, nach welchem eine Wiedernutzung bereits anthropogen überformter Bereiche zu bevorzugen ist. Hier sind die Nutzungskonflikte verhältnismäßig gering.

2.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 28. November 2022 wurde erarbeitet und im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ dokumentiert.

Zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG wurden Artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen, welche ihren Niederschlag in den Festsetzungen des Bebauungsplans gefunden haben und somit Bestandteil der Satzung sind.



3. Sonstiges

Bei der Erstellung des Umweltberichtes fand eine sehr konstruktive und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie auch mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde statt. Alle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden im Vorfeld untereinander abgestimmt und in die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14/2021 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 107“ übernommen.

In der Begründung sind ferner Belange der Vermessung und der Geoinformation, des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens, des Denkmalschutzes, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Gewässerschutzes, des Immissionsschutzes sowie der Landwirtschaft ausführlich beschrieben.